



Schriftliche Stellungnahme

Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. Mai 2023 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im
Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts**

20/6496

Siehe Anlage

GVN-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts vom 24. April 2023 (Drucksache 20/6496)

Der GVN nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts Stellung zu nehmen.

Die geplanten Änderungen AEntG gehen auf das „Mobilitätspaket I“ und die neue Richtlinie 2020/1057 zurück. Der GVN begrüßt, dass die Entsenderichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt wird und die Entsenderegelungen auch im Bereich des internationalen Transports einschließlich der Kabotage ab dem ersten Tag zur Anwendung kommen sollen. Ausgenommen von der Anwendung der Entsenderichtlinie werden u.a. der Transitverkehr und der bilaterale Gütertransport. Eine einheitliche Anwendung und Umsetzung der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern versprechen mehr Rechtssicherheit und Transparenz.

Zu Art. 1 / Änderungen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Der Begriff der trilateralen Beförderung u.a. in § 36 Abs. 1 Ziffer 2 AEntG-E ist neu und von der Straßenverkehrsrichtlinie nicht vorgesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein neuer Begriff geschaffen wird, da dieser in der Praxis mit großer Wahrscheinlichkeit zur Rechtunsicherheit und Verwirrung beitragen wird.

Zu Art. 2 / Änderungen des Mindestlohngesetzes

Die Neuerungen im AEntG führen zu Folgeänderungen im Mindestlohngesetz. Dadurch werden in § 16 Abs. 2 MiLoG-E für Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzliche Meldepflichten geschaffen.

Des Weiteren werden in § 17 Abs. 2a und 2b MiLoG-E neue Dokumentationspflichten geschaffen. Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums müssen zukünftig sicherstellen, dass der Kraftfahrer, der oder die von ihm für die Durchführung von Güter- oder Personenbeförderungen im Inland nach § 36 Abs. 1 AEntG-E beschäftigt wird, Unterlagen als Schriftstück oder in einem elektronischen Format zur Verfügung stehen.

Zu Art. 3 bis Art. 13

Die Änderungen u.a. im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der Mindestlohnmeldeverordnung und der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung sind Folgeänderungen, welche sich u.a. durch die Neuerungen im AEntG-E ergeben.